

Inhaltsangabe:

1. Allgemeines
2. Verhalten an den Gewässern
3. Mitzuführende Papiere
4. Mitzuführende Geräte
5. Anzahl der Angeln
6. Verbotene Fanggeräte
7. Köder
8. Gewässeraufsicht
9. Gewässerfreigaben
10. Schonzeiten
11. Mindestmaße
12. Fische unter Artenschutz
13. Umgang mit dem gefangenen Fisch
14. Fangmengenbegrenzungen
15. Führen der Fangliste
16. Vereinsgewässer
17. Verstöße gegen die Gewässerordnung
18. Änderungen der Gewässerordnung

1.) Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für alle Vereinsmitglieder an den Vereinsgewässern verbindlich.
Die Gewässerordnung wird den Vereinsmitgliedern ausgehändigt.

2.) Verhalten an den Gewässern

Jeder Angler hat auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer Rücksicht zu nehmen und damit den Naturschutz und Landschaftsschutz zu sichern.

Jeder Angelfischer ist zur Hege gemäß § 40 des Nds. Fischereigesetzes verpflichtet.

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind umgehend dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Ist keiner aus diesem Personenkreis erreichbar, so ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Beim Betreten von Weiden und sonstigen Grundstücken sind die Umzäunungen zu schonen und Tore wieder zu schließen.

Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Papier, Dosen, Gläser, Köderverpackungen usw.) ist verboten.

Die Ufer, deren Befestigung sowie sonstige wasserbauliche Anlagen aller Art dürfen nicht beschädigt werden.

Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen bzw. an Wegrändern abzustellen.

Das Zelten (Camping) und Anlegen oder Unterhalten offener Feuerstellen ist an den Gewässern verboten.

Ausnahme: Angelzelte

Bei Verlassen des Angelplatzes sind ausliegende Angeln einzuholen.

3.) Mitzuführende Papiere

Folgende Papiere müssen vom Angler an den Gewässern mitgeführt werden:

- Mitgliedsausweis (mit aktueller Beitragsmarke)
- Fischereierlaubnisschein
- Gewässerordnung

4.) Mitzuführende Geräte

Folgende Geräte sind beim Angeln immer mitzuführen:

- Unterfangkescher
- Schlagholz
- Hakenlöser
- Messer
- Zentimetermaß

5.) Anzahl der Angeln

An den Vereinsgewässern des ASV Scheeßel e. V. darf an der WÜMME mit drei Handangeln und an den VIEHDAMMTEICHEN mit zwei Handangeln gefischt werden.

6.) Verbotene Fanggeräte

In den Vereinsgewässern darf der Fischfang nicht ausgeübt werden mit:

- Reusen, Netzen
- Grundschnüren, Schlingen
- Explosivstoffen
- Setzangeln
- Elektrofanggeräte

Das Angeln vom Boot aus ist weder an stehenden noch an fließenden Gewässern gestattet.

7.) Köder

Es dürfen alle natürlichen Köder verwendet werden soweit sie nicht folgenden Einschränkungen unterliegen:

- keine Frösche oder Warmblüter
- keine lebenden Wirbeltiere (z.B. Köderfische)
- keine Salmoniden, Aale, Barben, Hechte, Karpfen, Welse oder Zander

8.) Gewässeraufsicht

Polizeibeamte und sich ausweisende Fischereiaufseher sind weisungsbefugt.

Diesen Personen sind auf Verlangen alle unter Punkt 3 aufgeführten Papiere und die unter Punkt 4 aufgeführten Geräte und der Fang vorzuzeigen.

Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

9.) Gewässerfreigaben

Alle Vereinsgewässer des ASV Scheeßel e. V. können von den Mitgliedern vom 01.01. bis zum 31.12. jeden Jahres beangelt werden.

Vor und während Veranstaltungen des Terminkalenders des ASV Scheeßel e. V. ist das Angeln an allen Vereinsgewässern für Nichtteilnehmer nicht erlaubt.

Es wird auf die besonderen Eintragungen im Terminkalender hingewiesen.

10.) Schonzeiten

Das Angeln mit Köderfischen und Kunstködern jeglicher Art ist in den Schonzeiten **von Hecht und Zander** an allen Vereinsgewässern nicht zulässig.

11.) Mindestmaße

In Anlehnung an die Binnenfischereiordnung des Landes Niedersachsen von 06.07.1989 (§ 3) gelten für die Vereinsgewässer folgende Mindestmaße und Schonzeiten als Anlage.

12.) Fische unter Artenschutz

Laut Nieders. Binnenfischereiverordnung vom 06.07.1989 (§ 2, Abs. 1) ist es verboten folgende Fischarten zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör

Gemäß § 2, Abs. 2 dürfen Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

13.) Umgang mit dem gefangenen Fisch

Maßige Fische sind sofort zu betäuben und anschließend waidgerecht zu töten.

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden; es sollen nur so viele Fische gefangen werden, wie der Angler zum Eigenbedarf verwerten kann.

Gefangene untermaßige Fische bzw. zufällig gehakte Fische oder in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Hälterung in Setzkeschern nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes.

14.) Fangmengenbegrenzungen

Pro Monat und Mitglied dürfen aus den VIEHDAMMTEICHEN mitgenommen werden:
2 Hechte, 2 Zander, 2 Karpfen und 2 Schleien.
Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbegrenzung.

15.) Führen der Fangliste

An den VIEHDAMMTEICHEN ist in jedem Fall (auch „ohne Fang“) im Anschluss an das Angeln eine tägliche Fangliste in den Briefkasten am Vereinsheim einzuwerfen.
Es sind nur Fische einzutragen, die entnommen werden.
Die Fangliste für die WÜMME ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres abzugeben.

16.) Vereinsgewässer

WÜMME

Beidseitig von der Grenze „zu Lauenbrück“ bis zur Grenze „Scheeßeler Mühle“
Beidseitig von der Grenze „Scheeßeler Mühle“ bis „Einmündung Veerse“
Rechtsseitig von der „Einmündung Veerse“ bis Grenze „zu Wohlsdorf“

VIEHDAMMTEICHE

Teiche 1 – 6

Sonderregelungen, z. B. aus Besitzgründen, werden auf geeignetem Wege bekannt gegeben.

Eisangeln ist in allen Vereinsgewässern nicht gestattet.

17.) Verstöße gegen die Gewässerordnung

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden entsprechend der Satzung des ASV Scheeßel e. V. geahndet.

18.) Änderungen der Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung wird aktuellen Gegebenheiten angepasst.
Änderungen werden auf geeignetem Wege (z.B. Jahreshauptversammlung, Aushang am Vereinsheim, Homepage des ASV Scheeßel e. V., www.asv-scheessel.de) zur Kenntnis gebracht.